

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft

Band: 43 (1895)

Artikel: Vierundzwanzigster Jahresbericht und Rechnung des Directoriums der Schweizerischen Centralbahn über das Unternehmen der Aargauischen Südbahn für das Jahr 1895

Autor: Weissenbach

Kapitel: 1: Allgemeines

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-730584>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An das

Tit. Verwaltungscomite der Gemeinschaftsbahnen.

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen den vierundzwanzigsten Geschäftsbericht und die Jahresrechnung über die Unternehmung der Aargauischen Südbahn für das Jahr 1895 vorzulegen.

I.

Allgemeines.

Die Planvorlage der Gotthardbahn für die Anschlussstation Arth-Goldau ist vom Schweizerischen Eisenbahndepartement am 25. Januar 1895 mit einigen nicht wesentlichen Vorbehalten genehmigt worden. Die Verhandlungen über die nähern Bedingungen der Mitbenützung dieser Station und der Zufahrtsstrecke Immensee—Arth-Goldau durch die Aargauische Südbahn haben noch nicht begonnen.

Auf den 1. Juli 1896 hat die Schweizerische Seethalbahn den Vertrag betreffend Mitbenützung der Station Lenzburg der Aargauischen Südbahn gekündigt. Die Verhandlungen über Modification des bezüglichen Mitbenützungsverhältnisses sind noch nicht zum Abschluss gelangt.

Nachdem die von der Schweizerischen Centralbahn beschlossene Reduction der Taxen der Retourbillette für das Centralbahnnetz auf den 1. Januar 1896 definitiv durchzuführen war, ergab sich die Nothwendigkeit auch für die Aargauische Südbahn, diese Frage neu zu beordnen.

Die Nordostbahn hat bekanntlich seit Jahren auf ihrem eigenen Netze für die Berechnung der Retourtaxen das Vorgehen der süddeutschen Bahnen adoptirt, wonach die einfachen Billete durch Abstempelung mit «Retour» zur Hin- und Rückfahrt in der nächstniedrigeren Classe, ein einfaches Billet I. Classe zur Hin- und Rückfahrt in II. Classe etc., gültig erklärt werden. Diess entspricht für die II. und III. Classe einem Rabatt von ca. 30% auf dem Doppelten der einfachen Taxe; für die I. Classe, wo zu dem einfachen Billet I. Classe noch ein solches III. Classe zu lösen ist, beträgt der Rabatt 25%.

Für die ersten 12 Kilometer gewährt jedoch die Nordostbahn nur den concessionsgemässen Rabatt von 20%, und es werden besondere Retourbillete ausgegeben.

Auf der Centralbahn beträgt dagegen seit 1. Januar 1896 auf allen Distanzen der Rabatt in den 3 Classen 25%, 33¹/₃% und 40% des Preises des Doppelten der einfachen Taxe, während auf der Aargauischen Südbahn wie auch auf der Bötzbbergbahn für Retourbillete von je her nur der concessionsgemässe Rabatt von 20% berechnet wurde.

Es wäre nun nicht zu rechtfertigen gewesen, wenn auf der der Centralbahn und der Nordostbahn gemeinschaftlich angehörenden Aargauischen Südbahn und Bötzbbergbahn die früheren höheren Taxen beibehalten worden wären, während auf den beiden Stammnetzen die Preise erheblich niedriger waren, und wir schlugen daher der Nordostbahn vor, auch für die Gemeinschaftsbahnen die Retourtaxen zu ermässigen. Nach längeren Verhandlungen einigte man sich dahin, für die beiden Gemeinschaftsbahnen die für die Nordostbahn geltende Berechnungsweise zu adoptiren, wobei indessen vereinbart wurde, dass für die Aargauische Südbahn besondere Billete aufgelegt, also nicht die Billete einfacher Fahrt durch Abstempelung für die Hin- und Rückfahrt verwendbar gemacht werden, da dieses letztere Verfahren auf dem von unseren Linien durchzogenen Gebiete nicht bekannt ist und desshalb Anstände vor auszusehen waren, die wir von vorneherein zu vermeiden wünschten. Die finanzielle Einbusse ist bei dem ohnehin schwachen Personenverkehr der Aargauischen Südbahn nur gering, und wir sind überzeugt, dass sie durch vermehrten Verkehr bald wird ausgeglichen werden.

II.

Bahnbau.

1. Grunderwerb.

Im Grundbesitz der Unternehmung sind während des Berichtsjahres die in nachstehender Tabelle verzeichneten Aenderungen eingetreten:

Kanton.	Gemeinde.	Anzahl der Parzellen.	Grösse.		Kaufsumme, incl. Inconvenienzentschädigung.		Durchschnittspreis pr. m ² . Fr.	Bemerkungen.
			Are	m ² .	Fr.	Cts.		
a. Landerwerbungen.								
Aargau	Birr	2	—	22.2	17	77	—, 80	Zum Schutze eines Lebhages.
	Lenzburg	1	3	53.4	784	55	2, 22	Areal, auf welchem ein Wärterhaus der Aargauischen Südbahn steht. (Km. 63,118.)
	Total	3	3	75.6	802	32		
b. Landveräusserungen.								
Keine.								